

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Stenographischer Dienst und Ausschussdienst

# **N i e d e r s c h r i f t**

## **Sozialausschuss**

17. WP - 39. Sitzung

am Donnerstag, dem 9. Februar 2012, 13:30 Uhr,  
im Sitzungszimmer 142 des Landtags

### **Anwesende Abgeordnete**

Christopher Vogt (FDP)

Vorsitzender

Heike Franzen (CDU)

Hans Hinrich Neve (CDU)

Mark-Oliver Potzahr (CDU)

Katja Rathje-Hoffmann (CDU)

Ursula Sassen (CDU)

Wolfgang Baasch (SPD)

Bernd Heinemann (SPD)

Siegrid Tenor-Alschausky (SPD)

Anita Klahn (FDP)

Dr. Marret Bohn (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Antje Jansen (DIE LINKE)

Flemming Meyer (SSW)

### **Weitere Abgeordnete**

### **Fehlende Abgeordnete**

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

<b>Tagesordnung:</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Sachstandsbericht zum Thema Pflegeelternwesen</b>	4
Antrag der Abg. Anita Klahn (FDP) <a href="#">Umdruck 17/3562</a>	
<b>2. Anhörung</b>	10
<b>Situation von Älteren auf dem Arbeitsmarkt</b>	
Bericht der Landesregierung <a href="#">Drucksache 17/1427</a>	
<b>3. Bericht der Landesregierung zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes in Schleswig- Holstein</b>	16
Antrag des Abg. Wolfgang Baasch (SPD) <a href="#">Umdruck 17/3497</a>	
<b>4. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des § 6 b Bundeskindergeldgesetz</b>	21
Gesetzentwurf der Landesregierung <a href="#">Drucksache 17/2159</a>	
<b>5. Änderung der EU-Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (KOM 2011/883)</b>	22
Antrag der Abg. Marret Bohn (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) <a href="#">Umdruck 17/3561</a>	
<b>6. Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Therapieunterbringung in Schleswig-Holstein - Therapieunterbringungsvollzugsgesetz - (ThUVollzG) sowie Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes</b>	25
Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP <a href="#">Drucksache 17/2191</a>	
<b>7. Verschiedenes</b>	26

Der Vorsitzende, Abg. Vogt, eröffnet die Sitzung um 13:35 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

### **Sachstandsbericht zum Thema Pflegeelternwesen**

Antrag der Abg. Anita Klahn (FDP)

[Umdruck 17/3562](#)

M Dr. Garg geht zunächst auf die rechtliche Ausgangslage und die Zuständigkeit im Pflegeelternwesen ein und berichtet, die Kreise und kreisfreien Städte führten nach dem SGB VIII die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung durch. Somit liege die Verantwortung vor Ort - auch, um direkter und schneller mögliche Defizite erkennen und entsprechend handeln zu können. Das Land biete Beratung und Unterstützung an.

Das Erlaubnisverfahren im Pflegekinderwesen sei in § 44 SGB VIII bundesgesetzlich geregelt, wonach grundsätzlich einer Erlaubnis bedürfe, „wer ein Kind oder einen Jugendlichen über Tag und Nacht in seinem Haushalt aufnehmen will“.

Weiterhin sei geregelt, dass das Jugendamt der Kreise beziehungsweise der kreisfreien Städte die Eignung der erlaubnispflichtigen Personen überprüfe und die Erteilung und den Fortbestand der Erlaubnis von der Gewährleistung des Wohles des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegestelle abhängig mache, zum Beispiel durch Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses. Hinsichtlich der persönlichen Eignung der erlaubnispflichtigen Pflegeperson regle SGB VIII, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Personen beschäftigen oder vermitteln dürften, die rechtskräftig wegen einer dort aufgeführten Straftat verurteilt worden seien.

Der Landesrechtsvorbehalt in § 49 SGB VIII ermächtige die Länder zur Konkretisierung der Regelungen zur Pflegeerlaubnis, wobei diese dem Bundesgesetz nicht entgegenstehen dürften. Schleswig-Holstein habe von dieser Grundlage Gebrauch gemacht, indem es in den §§ 37 bis 40 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 5. Februar 1992, zuletzt geändert am 15. Dezember 2006, insbesondere die Versagungsgründe für die Pflegeerlaubnis und die Pflichten der Pflegeperson im Sinne des Kinderschutzes gegenüber dem Bundesrecht konkretisiert habe.

Im Folgenden zitiert M Dr. Garg aus dem Gesetz die Versagensgründe:

„So ist die Pflegeerlaubnis insbesondere zu versagen, wenn

1. die Pflegeperson nicht über ausreichende erzieherische Fähigkeiten verfügt oder die persönliche Eignung nicht nachgewiesen ist,
2. die Pflegeperson nicht die Gewähr dafür bietet, dass die religiöse Erziehung des ihr anvertrauten Kindes oder Jugendlichen im Einklang mit der von den Personensorgeberechtigten bestimmten Grundrichtung der Erziehung durchgeführt wird,
3. die Pflegeperson oder die in ihrer Wohnung lebenden Personen nicht die Gewähr dafür bieten, dass das sittliche Wohl des Kindes oder Jugendlichen ungefährdet bleibt,
4. die wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflegepersonen und ihre Haushaltsführung nicht geordnet sind,
5. die Pflegeperson oder die in ihrer Wohnung lebenden Personen nicht frei von ansteckenden, das Wohl des Kindes gefährdenden Krankheiten sind oder
6. nicht ausreichender Wohnraum für das Kind oder den Jugendlichen und die in der Wohnung lebenden Personen vorhanden ist.“

Zum Bereich der Zuständigkeiten führt M Dr. Garg aus, nach § 79 Abs. 1 SGB VIII obliege es der Gesamtverantwortung der Jugendämter der Kreise und kreisfreien Städte, im Rahmen der bundes- und landesrechtlichen Vorgaben Standards hinsichtlich der Auswahl und Überprüfung geeigneter Pflegefamilien zu setzen. Die Auswahl, Vermittlung und Betreuung von Pflegefamilien erfolge in den Kreisen und kreisfreien Städten in Schleswig-Holstein nach einem standardisierten Verfahren. Dazu hätten die Jugendämter Gemeinsame Empfehlungen erarbeitet, nach denen sich an eine sorgfältige Auswahl eine ständige und engmaschige Beratung und Begleitung der Pflegefamilien anschließe.

Bei der Vermittlung durch Träger der freien Jugendhilfe bedürfe die Pflegeperson auch einer Erlaubnis durch das Jugendamt, sodass hier die strengen Aufsichtsmöglichkeiten des Jugendamtes griffen.

Eine Fachaufsicht des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes bestehe im Bereich des Pflegekinderwesens nicht. Zuständig für die Erteilung der Pflegeerlaubnis seien die Kreise und die kreisfreien Städte, die als örtliche Träger die Aufgaben in eigener Verantwortung wahrnahmen und dafür ein Jugendamt errichteten. Lediglich die Aufsicht darüber, ob die rechtlichen Vorgaben eingehalten würden, lägen beim Innenministerium des Landes als Kommunalaufsicht.

M Dr. Garg zieht sodann einen Vergleich mit Hamburg und legt dar, in Hamburg existiere das Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - vom 25. Juni 1997. Dieses enthalte keine Regelungen zum Pflegekinderwesen. Die Hamburger Bezirksämter hätten 2007 für die Pflegeelternberatung mehrseitige Leitlinien mit einem dezidierten Katalog von Auswahl- und Ablehnungskriterien entwickelt, bei deren Anwendung ein Fall wie der von Chantal hätte ausgeschlossen sein müssen.

Zum weiteren Vorgehen in Schleswig-Holstein macht M Dr. Garg deutlich, das gut ausgebaut vernetzte System präventiver Kinderschutzarbeit in Schleswig-Holstein sehe es als Daueraufgabe, die bestehenden Regelungen und Verfahrensweisen hinsichtlich der Vermittlung sowie der Begleitung und Kontrolle von Pflegefamilien in Schleswig-Holstein zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

Nach bisherigen Erkenntnissen lägen die Versagensgründe im Hamburger Fall nicht in gesetzlichen Lücken oder fehlenden Richtlinien. Zu den Ablehnungskriterien zur Auswahl von Pflegeeltern gehörten unter anderem die Suchterkrankung und die Abhängigkeit von Suchtmitteln. Auch in Schleswig-Holstein bestünden eindeutige Regelungen zum Schutz von Pflegekindern. Zielführender erscheine die Förderung und Unterstützung präventiv wirkender Hilfen und Maßnahmen sowie die fortdauernde fachliche Begleitung, Fortbildung und Qualifizierung der Fachkräfte in den Jugendämtern und bei den freien Trägern der Jugendhilfe, um Kinder dauerhaft schützen zu können.

Zwischen Land und kommunaler Seite finde ein intensiver fachlicher Austausch statt. Eine weitere Befassung erfolge in der kommenden Woche im Fachforum Kinderschutz. Eine der wichtigsten Funktionen des in Schleswig-Holstein etablierten Fachforums sei es, neben dem kontinuierlich stattfindenden interdisziplinären Austausch schnell und angemessen auf aktuelle Herausforderungen im Kinderschutz gemeinsam mit allen Beteiligten reagieren zu können.

Er halte es für traurig, dass ein solcher Fall zum Anlass genommen werde, über Kinderschutz zu diskutieren. Philosophie sein müsse die ständige Weiterentwicklung des Kinderschutzes und nicht nur anlassbezogen. Die Landesregierung nehme sich diesen Themas an, und zwar nicht nur wegen des aktuellen tragischen Vorfalls.

Abg. Klahn gibt ihrer Überzeugung Ausdruck, dass die gesetzlichen Grundlagen ausreichend seien.

Abg. Baasch stellt Nachfragen zu den Themen Rechtsaufsicht durch das Innenministerium sowie Informationsveranstaltungen zum Thema Pflegekinder. M Dr. Garg antwortet, das Innenministerium übe ausschließlich die Rechtsaufsicht aus und werde anlassbezogen tätig dann, wenn rechtliche Vorgaben nicht eingehalten würden. AL Dr. Duda (Abteilung Jugend, Familie, Senioren und gesellschaftliche Teilhabe - Landesjugendamt im MASG) führt aus, die geplante Veranstaltung zum Thema Frühe Hilfen sei ein Baustein, der sich aus dem Kinderschutzgesetz ableite. Die Pflegekinder selber würden in dem Gesetz zwar nicht explizit angesprochen, aber gehörten zum Gesamtbereich. Sofern das Ministerium konkrete Hinweise erhalte, würden diese zuständigkeithalber weitergegeben. Dem Ministerium sei allerdings kein einziger Fall bekannt geworden.

Abg. Baasch konkretisiert seine Frage dahin, wer die Verantwortung dafür trage, dass ausreichend Fachpersonal bei den Kreisen vorhanden sei. M Dr. Garg antwortet, dass dies in der Verantwortung der Kommunen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung liege.

AL Dr. Duda ergänzt, die Kinderschutzkonzeption habe einen Schwerpunkt in der These, dass das, was in Gesetzen geschrieben stehe, gelebt werden müsse. Einer der Schwerpunkte in den Netzwerken sei, dass sich die handelnden Akteure gegenseitig kennenlernten, um sich miteinander zu verständigen und tätig werden zu können.

Abg. Rathje-Hoffmann hat den Eindruck, dass die Kreise die Aufgabe ernst und vorbildlich ausführten. Sie wolle nicht den Eindruck erwecken, dass Pflegefamilien unter Generalverdacht gestellt würden. Notwendig sei eine Zivilgesellschaft, in der die Kultur des Einmischens gelebt werde, in der aber auch Vertrauen in die Selbstverwaltung gesetzt werde.

Abg. Baasch legt dar, ihm ginge es nicht darum, die Kreise möglicherweise unter einen Generalverdacht zu stellen oder Einzelbeispiele zu erörtern. Ihm gehe es darum, ob es Standards gebe, an die sich alle halten müssten, sodass die notwendigen Kontrollen gewährleistet werden könnten.

M Dr. Garg legt dar, es gebe unterschiedliche Ebenen, in denen Standards eingezogen würden. So sei beispielsweise das polizeiliche Führungszeugnis ein solcher Standard. Er vermute, Abg. Baasch gehe es um gemeinsame Empfehlungen, auf die sich alle verständigten. Dies könne er abschließend nicht beurteilen. Das sei eine Frage an die kommunale Familie. Er gehe allerdings davon aus, dass, wenn gemeinsame Empfehlungen entwickelt würden, diese auch umgesetzt würden.

Abg. Jansen erinnert an die Diskussion um die kommunalen Haushalte und die Sparzwänge auch in den Kommunen, die sich auch auf diesen Bereich auswirkten.

M Dr. Garg macht deutlich, dass das Land keine rechtliche Möglichkeit habe, Vorgaben zu machen.

Abg. Klahn bedauert, dass es anscheinend ein grundsätzliches Misstrauen gegenüber den Kreisen und kreisfreien Städten gebe. Sie stelle als Ergebnis der Diskussion fest, es gebe Versagensgründe für die Überlassung von Pflegekindern, und unterstelle keinem Kreis, dass er sich über diese hinwegsetze. Aus ihrer Sicht gebe es derzeit keine gesetzlichen Lücken. Vor diesem Hintergrund sehe sie derzeit keinen Handlungsbedarf.

Abg. Franzen weist darauf hin, dass Standards an sich nicht weiterhelfen. Es komme auf die jeweilige individuelle Situation an. Nach ihrer Ansicht seien die gesetzlichen Rahmenbedingungen in Ordnung. Es müsse ureigenes kommunales Interesse sein, Pflegefamilien zu finden. Sie bewege eher die Sorge, dass sich geeignete Familien nicht trauten, sich zu bewerben.

Abg. Baasch weist Aussagen, den Kreisen werde grundsätzlich Misstrauen entgegengebracht, zurück. Er wendet sich sodann den Ausführungen von Abg. Franzen zu und legt dar, er schätze das Engagement von Pflegefamilien, könne sich aber durchaus Situationen vorstellen, in denen es für das Pflegekind richtig sei, in einer stationären Heimunterbringung untergebracht zu werden. Denkbar sei, dass Pflegefamilien aus finanziellen Gründen vorgezogen würden. Notwendig sei daher die Verlässlichkeit, dass immer das jeweilige Wohl des Kindes im Vordergrund der Überlegungen stehe.

M Dr. Garg legt Wert darauf, nicht so missverstanden zu werden, als hielte er alles für in Ordnung und für wunderbar. Kinderschutz sei ein laufender Prozess, der permanent weiterentwickelt werde und weiterentwickelt werden müsse. Ihm sei es wichtig gewesen, die Rechtslage zu schildern. Im Übrigen teile er die Auffassung, dass das vorhandene Regelwerk ausreichend sei.

Punkt 2 der Tagesordnung:

## **Anhörung**

### **Situation von Älteren auf dem Arbeitsmarkt**

Bericht der Landesregierung

[Drucksache 17/1427](#)

(überwiesen am 1. Juli 2011 an den **Sozialausschuss** und den Wirtschaftsausschuss zur abschließenden Beratung)

hierzu: [Umdrucke](#) [17/2694](#), [17/2734](#), [17/2738](#), [17/2744](#), [17/2763](#), [17/2855](#),  
[17/2860](#), [17/2863](#), [17/2866](#), [17/2868](#), [17/2869](#), [17/2879](#),  
[17/2893](#), [17/2905](#), [17/3569](#), [17/3570](#), [17/3590](#), [17/3591](#),  
[17/3602](#)

Herr Stremlau vom **Jobcenter Kiel** trägt in großen Zügen die aus [Umdruck 17/3569](#) ersichtliche Stellungnahme vor. Es schließen sich an Herr Asmussen von der **Optionskommune Kreis Schleswig-Flensburg** mit der aus [Umdruck 17/3591](#) ersichtlichen Stellungnahme und Herr Scholz von der **Optionskommune Kreis Nordfriesland** mit der aus [Umdruck 17/3602](#) ersichtlichen Stellungnahme.

Abg. Baasch bittet um Stellungnahme zu der in der Stellungnahme des DGB aufgeworfenen Themenpunkten. Herr Stremlau legt dar, in Kiel stünden jährlich 5 Millionen € für das Projekt 50plus zur Verfügung. Eine Vermittlungseinheit von 42 Personen kümmere sich ausschließlich um diese Personengruppe. Im Vordergrund stünden Vermittlung und direkte Arbeitgeberkontakte, da festgestellt worden sei, dass diese Altersgruppe nicht unbedingt qualifiziert werden wolle, sondern Arbeit suche. Im Mittelpunkt stünden beispielsweise die Themen Gesundheit und sich fit zu halten. Der richtige Ansatz sei die Vermittlung in die Betriebe. Die Vermittlung erfolge für fast alle Personen ohne zusätzliche Zuschüsse. Das Projekt laufe bis 2015 und werde jährlich daran gemessen, wie viele Integrationen möglich seien. Die Mittelkürzung bereite strukturell natürlich Sorge. Die Zahl der Arbeitslosen werde nicht deutlich geringer. Nehme man etwa den Bereich des Fachkräftemangels in den Fokus, müsse man langfristig denken, und zwar im Rahmen von Ausbildung und Qualifizierung über mehrere Jahre. Er begrüße, dass ab 1. April wieder eine freie Förderung bei der Personengruppe mit drei Vermittlungshindernissen möglich sei.

Herr Schulz ergänzt, ein geringerer Eingliederungstitel bedeute für Nordfriesland etwa 1,4 Millionen € weniger Zuschüsse. Hier muss man genau sehen, welcher Bereich eingestellt werden könne. Insgesamt werde sicherlich der Bereich der Ein-Euro-Jobs an Bedeutung verlieren. In diesem Bereich seien häufig ältere Arbeitnehmer untergebracht. Man müsse darüber nachdenken, ob dies dann durch die freie Förderung abgefangen werden könne.

In Nordfriesland werde der dänische Ansatz der Qualifizierung on the Job präferiert. Hier würden Beschäftigte längere Zeit im Betrieb beschäftigt, und es bestehe die Chance, dass der Beschäftigte geformt werde und die Möglichkeit erhalte, sich zurechtzufinden. Das sei zielführender als Fortbildung durch extern durchgeführte Qualifikation. Die Frage sei allerdings, ob die Instrumentenreform diese Möglichkeit zulasse. Dies werde gerade rechtlich geklärt.

Abg. Sassen erkundigt sich danach, ob der Fachkräftemangel zu einer größeren Nachfrage älterer Personen auf dem Arbeitsmarkt führe.

Herr Asmussen sieht diese Entwicklungen im Kreis Schleswig-Flensburg noch nicht. Es bedürfe einer großen Überzeugungskraft, um ältere Mitarbeiter bei Arbeitgebern zu positionieren und für diese zu werben.

Herr Stremlau vertritt die Auffassung, dass sich das Problem verschärfen werde. In Kiel seien im letzten Jahr sehr viele hochqualifizierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausgeschieden. Von den älteren arbeitslos gemeldeten Personen seien 70 % ohne Ausbildung. Damit könne ein Fachkräftemangel nicht abgedeckt werden. Wer qualifiziert sei, habe bessere Chancen.

Herr Scholz verweist auf die Broschüre „Fünf Jahre Arbeitsvermittlung - der nordfriesische Weg“ der Sozialzentren für Nordfriesland, die an die Mitglieder des Ausschusses verteilt worden ist.

Von Abg. Sassen auf mögliche steuerliche Hindernisse angesprochen, legt Herr Stremlau dar, dass es in Kiel sehr viele arbeitende alleinerziehende Personen gebe, die immer aufstockende Leistungen nach SGB II erhalten würden. In diesen Fällen würden keine ausreichenden Rentenanwartschaften erworben. Das Beispiel zeige, wie vielschichtig das Thema sei.

Abg. Heinemann möchte wissen, ob die abzusehenden Kürzungen für Maßnahmen zur Eingliederung konkret zu Reduzierungen führten und mit welchem Alter eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt kaum noch möglich sei.

Herr Scholz befürchtet keine geringeren Vermittlungszahlen im Bereich der Integration. Das Ziel, das der Bund mit den Jobcentern vereinbart habe, sehe vor, dass im Bereich der Integration eine Steigerung erzielt werden müsse. Der Eingliederungstitel sei darauf eingestellt. Dies geschehe dadurch, dass der Eingliederungstitel durch Qualifizierung und Arbeitsmarktnähe umgewandelt werde. Im statistischen Mittel sei festzustellen, dass unter den Leistungsbeziehern über 58 Jahre fast 35 % 60- bis 65-jährige Leistungsbezieher seien. Bei diesem Personenkreis werde eine Vermittlung auch dadurch schwieriger, weil deren Bereitschaft zur Arbeitsaufnahme sinke.

Herr Asmussen meint, die Rahmenbedingungen würden durch die verminderten Eingliederungsbudgets schwieriger. Maßgeblich für Integrationserfolge sei auch ein günstiger Betreuungsschlüssel, auch um die Klienten zu motivieren. Bei einer gleichbleibenden Zahl von Arbeitslosen bleibe für die einzelne Person wenig übrig. Das mache ihm Sorge. Auch er weist darauf hin, dass die Zielvereinbarung an der Zahl der Integrationen gemessen werde. Allerdings müsse man sich auch Gewahr sein, dass eine soziale Verantwortung für die Klienten bestehe, die so weit vom Arbeitsmarkt entfernt seien, dass sie keine Chance hätten, aufgenommen zu werden.

Herr Stremlau hält es für schwierig, ein genaues Alter zu benennen, ab wann Personen nicht mehr zu vermitteln seien. Allerdings sei die Einschätzung 55 Jahre relativ realistisch. Gute Fachkräfte könnten auch vermittelt werden, wenn sie älter seien. Vor dem Hintergrund, dass viele langjährige Leistungsbezieher keine auskömmliche Rente hätten, werde es eine Welle geben, die in das SGB XII überschwappen werde. Es gehe immer auch darum, das Thema Teilhabe vernünftig vor Ort zu platzieren. Menschen müssten in die Mitte der Gesellschaft geführt werden. Man müsse sich um die Menschen kümmern, die weit weg vom ersten Arbeitsmarkt seien.

Abg. Meyer erkundigt sich nach Erfahrungen der unterschiedlichen Organisationsstrukturen.

Herr Scholz weist darauf hin, dass das SGB II nunmehr sieben Jahre alt sei. Die Organisationsstruktur sei evaluatorisch, wissenschaftlich und rechtlich beantwortet worden. Die unterschiedlichen Strukturen lernten voneinander. Zum Thema Kommunalleistung und Beratungsleistungen weise er darauf hin, dass sich diese in einem Haus befänden. Die Wege seien kurz. Die Verantwortung liege in einer Hand. Das sei beibehalten worden. Das bezeichne er als kommunale Stärke.

Herr Asmussen macht deutlich, dass Kooperationen stattfinden. Auch arbeitsorganisatorisch nähere man sich einander an. Der Vorteil als kommunaler Träger sei, dass man unabhängig von bundespolitischen Richtlinien eigene Projekte entwickeln könne.

Herr Stremlau legt dar, das, was Herr Scholz als Stärke formuliert habe, sei in Kiel von Anfang an gelebt worden. Es komme auf die jeweiligen Akteure vor Ort an, darauf, wie man sich aufeinander einlasse und miteinander kooperiere. Auch die Optionskommunen seien an Recht und Gesetz gebunden.

Frau Dr. Künzler trägt die Stellungnahme der **Deutschen Rentenversicherung Nord** ([Umdruck 17/3570](#)), Herr Knappe die der **UV Nord** ([Umdruck 17/2879](#)) und Herr Dunklau die der **IHK Schleswig-Holstein** ([Umdruck 17/2869](#)) vor.

Auf Fragen des Abg. Baasch legt Herr Knappe dar, es gehe nicht nur darum, den Fokus auf körperliche Rehabilitation zu legen, sondern es gehe eher darum, psychische Belastungen abzubauen. Es müsse Maßnahmen geben, die zu einer Veränderung des beruflichen Anspruchs und früheren Präventionen führen. Der Fachkräftebedarf werde künftig nicht nur mit jungen Leuten abgedeckt werden können. Es gebe beispielsweise in einigen Betrieben bereits den Ansatz, schon bei 30-Jährigen zu überlegen, wie man sie dazu motivieren könne dem Betrieb bis zum Renteneintrittsalter zur Verfügung zu stehen. Hier müsse man Impulse geben, Menschen darauf vorzubereiten, mit neuen Entwicklungen umzugehen. Er sei bereit, dem Ausschuss einen entsprechenden Katalog von Anregungen zur Verfügung zu stellen.

Herr Dunklau hält auch den Aspekt der körperlichen Vorbeugung für wichtig, beispielsweise den Einsatz von höhenverstellbaren Schreibtischen. Zum Thema Fachkräftemangel und der Vermutung des Abg. Baasch, dass Unternehmen künftig möglicherweise für Fachkräfte sogar übertariflichen Entgelt zahlen müssten, um diese zu erhalten, weist er darauf hin, dass derzeit konkret noch kein Fachkräftemangel zu beobachten sei. Derzeit sei das Problem eher, dass ältere Arbeitnehmer einen höheren Gehaltsanspruch hätten. Würden Investitionen in Bildung getätigt, habe der Arbeitgeber von einem jüngeren Arbeitnehmer, der dem Unternehmen in der Perspektive länger zur Verfügung stehe, mehr als von einem älteren Arbeitnehmer. Möglicherweise ändere sich dies in Zukunft; derzeit sei die Situation aber noch nicht so.

Frau Dr. Künzel legt dar, dass die KMU die Notwendigkeit noch nicht sähen. So gebe es ein Beratungsangebot für die Betriebe über die demografische Entwicklung. Dieses Angebot werde schlecht bis gar nicht nachgefragt. Bei den KMU gebe es noch nicht die Erkenntnis, dass es sich um ein Problem handele, das auf sie zukommen werde.

Auf eine Äußerung des Abg. Thoroë eingehend, legt Herr Knappe dar, dass es eine Reihe von Maßnahmen gebe, die nicht alle praxisnah seien. Sachgerechter wäre, einen Dialog zu führen, um bedarfsgerechte Maßnahmen durchzuführen. Der effiziente Einsatz von zur Verfügung stehenden Mitteln werde eine immer größere Rolle spielen.

Er fährt fort, die Zahl der älteren Arbeitslosen habe sukzessive abgenommen. Dabei sehe die Zahl bei Frauen anders aus als bei Männern. Derzeit gebe es einige Unternehmen, die sich atypisch verhielten. Da die Zahl der arbeitssuchenden Älteren relativ gering sei, komme es leichter zu relativ hohen Änderungen im prozentualen Bereich bei relativ geringen tatsächlichen Änderungen.

Herr Dunklau ergänzt, Fachkräftemangel bestehe dann, wenn beispielsweise mehr Ingenieure benötigt würden, als vorhanden seien. Derzeit seien aber noch genügend vorhanden. Für die Zukunft werde davon ausgegangen, dass der Wirtschaft weniger Erwerbstätige zur Verfügung stünden. Oftmals werde allerdings auch vergessen, dass sich auch die Wirtschaft wandeln werde. Beispielhaft nennt er den Straßenbau, in dem früher 20 Personen, aber heute nur noch drei Personen beschäftigt seien.

Herr Knappe widerspricht Herrn Dunklau bezüglich des Punktes Ingenieurmangel. Dieser werde von den im UV Nord zusammengeschlossenen Unternehmen durchaus gesehen. Herr Dunklau bezweifelt, dass es zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits einen Mangel gebe, und führt an, dass auch Standortbedingungen berücksichtigt werden müssten.

Abg. Baasch stimmt Herrn Knappe zu, dass eine Konzentration der Bemühungen stattfinden solle, Personen in Unternehmen zu vermitteln. Er vertrete allerdings auch die Auffassung, dass man versuchen müsse, allen Personen zu helfen. Es werde zwar vermutlich nicht möglich sein, jede Person auf den ersten Arbeitsmarkt zu vermitteln; dennoch müsse eine Aktivierung stattfinden. Vor diesem Hintergrund fragt er, ob ein zweiter Arbeitsmarkt für Qualifizierung, Weiterbildung und Fortbildung für sinnvoll angesehen werde.

Herr Knappe hält es für notwendig, Angebote zu schaffen, die alle mitnähmen, aber niemanden zwingen. Jedem, der es wolle, sollte die Möglichkeit gegeben werden. Zwischen dem Bedarf der Unternehmen und dem zur Verfügung stehenden Personen müsse ein Ausgleich gefunden werden. Gesellschaftlich sei die Frage zu beantworten, inwieweit Maßnahmen ergriffen würden. Gebe es ein privatwirtschaftliches Interesse, werde es auch eine entsprechende privatwirtschaftliche Nachfrage geben. Er sei der Meinung, dass zumindest große Unternehmen künftig überlegen würden, wie sie Fachkräfte für die Zukunft sichern könnten.

Frau Dr. Kaiser vom **Frauennetzwerk zur Arbeitssituation e.V.** trägt den Inhalt der Stellungnahme aus [Umdruck 17/3590](#) vor.

Von Abg. Dr. Bohn auf das Betreuungsgeld und eine Unterbrechung der Erwerbstätigkeit insbesondere von Frauen angesprochen, legt Frau Dr. Kaiser dar, hier schaffe der Staat an der einen Stelle Anreize, die an einer anderen Stelle nicht gewollt seien. Sie hoffe, dass es möglich sei, über bezahlte Arbeit Betreuungsleistungen von Kindern zu gewährleisten. Das sei nach Studien besser sowohl für die Eltern als auch für die Kinder. Es vermindere die Risiken von Altersarmut und verhindere Brüche in Erwerbsbiografien.

Abg. Rathje-Hoffmann legt dar, dass auch sie sich gegen ein Betreuungsgeld ausspreche, und erkundigt sich nach einem Beispiel für Gender Fairness. Frau Dr. Kaiser hält dies für eine Frage der Kultur insgesamt. Derzeit werde mehr auf jüngere Fachkräfte gesetzt. Auch eine Leistungsabwertung von Älteren sei zu beobachten. In anderen Kulturen werde der Erfahrungsschatz mehr geschätzt. Bei älteren Mitarbeitern gebe es häufig ein erhöhtes Qualitätsbewusstsein. Wichtig sei, nach neuen Arbeitszeitlösungen und mehr Partizipation zu schauen.

Auch Abg. Tenor-Alschausky sieht Widersprüche in den gesetzlichen Rahmenbedingungen. Sie fragt nach Möglichkeiten, jüngeren Frauen ihre Entscheidung mit mehr Faktenwissen zu erleichtern. Frau Dr. Kaiser legt dar, wenn es um qualitativ gute Arbeitsplätze gehe, gehe es stark um die Infrastruktur rund um die Arbeit, beispielsweise Kinderbetreuung, Essensversorgung, Weiterbildung, Möglichkeiten der Pflege Angehöriger. All diese Punkte sollten zum Beispiel auf Informationsveranstaltungen betrieblich zum Inhalt gemacht werden. Gender Fairness müsse ein innerbetriebliches Thema sein. Die Verbindung von öffentlichen und persönlichen Interessen sollte in Einrichtungen und Gremien manifestiert werden.

Von Abg. Baasch auf möglicherweise zu hohe Gehaltserwartungen angesprochen, verweist Frau Dr. Kaiser darauf, dass man sich gerade im fortgeschrittenen Alter möglicherweise anderer Qualitätsmaßstäbe sehr bewusst sei. Zwar sei Geld wichtig, rücke aber in den Hintergrund. In den Vordergrund rückten Gesundheit, Kultur, Partizipation und Bildung. Die von den Unternehmensverbänden gemachte Aussage, es könne nicht allen geholfen werden, habe sie hellhörig gemacht. Hier gehe es nicht mehr um Helfen. Die Gesellschaft trage eine Verantwortung. Es gehe darum, Strukturen herzustellen, um Partizipation zu ermöglichen.

(Unterbrechung 16:50 bis 17 Uhr)

Punkt 3 der Tagesordnung:

**Bericht der Landesregierung zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes in Schleswig-Holstein**

Antrag des Abg. Wolfgang Baasch (SPD)

[Umdruck 17/3497](#)

St Dr. Bonde berichtet, der Bundesrat habe dem Bundeskinderschutzgesetz am 16. Dezember 2011 zugestimmt. Es sei am 28. Dezember 2011 in Kraft getreten.

Erstens. Den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe werde aufgegeben, Eltern sowie werdenden Müttern und Vätern Informationen und Unterstützungsangebote zu Schwangerschaft, Geburt und Entwicklung des Kindes in den ersten Jahren zu vermitteln. Das werde in Schleswig-Holstein umgesetzt.

Zweitens. Zur Verankerung und Stärkung Früher Hilfen und verlässlicher Netzwerke im Kinderschutz legt St Dr. Bonde dar, die Bundesregierung unterstütze ab 2012 vier Jahre lang den Aus- und Aufbau von Netzwerken Früher Hilfen und den Einsatz von Familienhebammen in den Ländern und Kommunen. Hierfür stelle der Bund im Jahr 2012 30 Millionen € zur Verfügung, im Jahr 2013 45 Millionen € und in den Jahren 2014 und 2015 jeweils 51 Millionen €. Auch über das Jahr 2015 hinaus habe sich die Bundesregierung verpflichtet, ihr finanzielles Engagement im Bereich der Frühen Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien mit kleinen Kindern dauerhaft mit 51 Millionen € pro Jahr fortzuführen.

Bund und Länder hätten sich im Vermittlungsverfahren des Bundesrates darauf verständigt, eine Verwaltungsvereinbarung zu schließen. Dazu habe am 31. Januar 2012 ein Workshop der Länder stattgefunden, in dem diese zum möglichen Inhalt dieser Vereinbarung beraten hätten. Ein Schwerpunkt liege auf der Verteilung der Mittel, wobei sich Schleswig-Holstein explizit dafür einsetze, einerseits die kommunale Seite von weiteren Kosten freizuhalten und andererseits zugunsten bestehender Strukturen in den Ländern eine Finanzierung von Parallelstrukturen durch den Bund zu vermeiden. Schleswig-Holstein strebe an, die bestehenden Angebote mit den Bundesmitteln auszubauen und weiter zu unterfüttern.

Es sei wichtig, besondere Belastungssituationen früh zu erkennen und auf diese mit Hilfsangeboten zu reagieren. Dies sei effektiv nur in einem vernetzten System möglich. Dies werde im Landeskinderschutzgesetz aufgegriffen und umgesetzt. In jedem Kreis und jeder kreisfreien Stadt sei ein „Lokales Netzwerk Kinder- und Jugendschutz“ eingerichtet. Diese Netzwerke basierten auf den im Rahmen des Landesprogramms „Schutzengel für Schleswig-Holstein - Netzwerk gesundheitlicher und sozialer Hilfen für junge Familien“ in den Kreisen und kreisfreien Städten etablierten Hilfeangeboten. Verschiedene Akteure auf öffentlicher und privater Seite wirkten hier interdisziplinär zusammen, um gemeinsam frühe und rechtzeitige Hilfen für Familien sicherzustellen, die einen besonderen Unterstützungsbedarf benötigten.

Bereits bei der Ausgestaltung des Landesprogramms Schutzengel sei berücksichtigt worden, dass der in allen Schichten akzeptierte Berufsstand der Hebamme einen niedrighwelligen Zugang zu den Familien gewährleiste und der qualifizierten Arbeit der Familienhebamme die Rolle einer Lotsenfunktion zukomme, die einen unbürokratischen Zugang zu Leistungen des Sozial- und Gesundheitswesens ermögliche. Bisher seien 12 % der rund 600 Hebammen mit Landesmitteln zu Familienhebammen qualifiziert worden. Gemeinsam mit dem Landeshebammenverband solle diese Qualifizierung fortgesetzt werden.

Drittens. Erforderlich sei mehr Handlungs- und Rechtssicherheit für die Akteure im Kinderschutz. Der Hausbesuch zur Einschätzung der Lebenssituation eines Kindes sei nach dem Bundeskinderschutzgesetz verpflichtend, soweit er nach fachlicher Einschätzung erforderlich sei und das Kindeswohl dadurch nicht gefährdet werde. Dieses Vorgehen entspreche bereits der Praxis in den Jugendämtern des Landes.

Eine Befugnisnorm für Berufsheimnisträger zur Weitergabe von Informationen an das Jugendamt, soweit diese dieses erforderlich hielten, um eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden, schaffe mehr Rechtssicherheit. Im Landeskinderschutzgesetz sei dies bereits für Schule, Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht geregelt. Ein Rundschreiben zur Information der Berufsheimnisträger sei in Vorbereitung.

Um das sogenannte Jugendamts-Hopping zu erschweren, habe das Bundeskinderschutzgesetz auch genaue Vorgaben zur Fallübergabe zwischen Jugendämtern bei einem Zuständigkeits-

wechsel eingeführt. Kern sei hier das tatsächliche Gespräch zwischen den zuständigen Sachbearbeitern.

Viertens gebe es eine Stärkung der Handlungsrechte von Kindern und Jugendlichen. Mit dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes seien die Anwendung von Beteiligungsverfahren und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche zur Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung geworden. In Schleswig-Holstein sei es bereits Praxis, dass die Einrichtungen in ihren Konzeptionen, die sie im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens vorzulegen hätten, die vorgesehenen Verfahren und Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung, insbesondere auch vor Gefahren, die für das Kindeswohl von den dort Beschäftigten ausgehen könnten, darlegten. Die Konzeption müsse auch Angaben zur Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen sowie zu Möglichkeiten der Beschwerde für die Kinder und Jugendlichen inner- und außerhalb der Einrichtung enthalten.

Fünftens gebe es einen Ausschluss einschlägig Vorbestrafter von Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe. Alle hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der öffentlichen und freien Jugendhilfe müssten ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Bei ehrenamtlich Tätigen vereinbarten öffentliche und freie Träger vor Ort, für welche Tätigkeiten aufgrund der Art, Dauer und Intensität des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen dies nötig ist. In Vorbereitung sei, gemeinsam mit den Kommunen einen Tätigkeitskatalog aufzustellen, um eine einheitliche Handhabung im Land zu gewährleisten.

Sechstens gebe es verbindliche Standards in der Kinder- und Jugendhilfe. Eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung werde künftig in allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe zur Pflicht. Dabei gehe es insbesondere um die Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien sowohl zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt als auch zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung.

Bereits jetzt fördere die Landesregierung Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote zu Themen des Kinderschutzes für hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Träger der öffentlichen und der freien Jugendhilfe und ihrer Kooperationspartner.

Ein besonderer Schwerpunkt der Landesregierung im Kinder- und Jugendschutz liege im Ausbau der Maßnahmen zur Prävention sexueller Gewalt in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen und Familien. Neben der Sensibilisierung und Weiterbildung von Fachkräften, der Informations- und Beratungsarbeit von Eltern seien auch Maßnahmen zur Sensibilisierung und zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen ein zentrales Ziel.

Dazu sei eine umfassende und längerfristig laufende Veranstaltungsreihe zur „Prävention von sexuellem Missbrauch in Institutionen“ gestartet worden, die ressortspezifisch auf die jeweiligen Themen und Zielgruppen zugeschnitten sei. Ziel der Fachgespräche sei auch der Austausch und die Reflexion eigener Handlungsleitlinien beziehungsweise konkrete Anregungen, diese für die eigene Praxis zu erarbeiten. Damit sollten Standards in der pädagogischen Arbeit, Leitlinien für den Krisenfall und die Kooperation beteiligter Institutionen weiterentwickelt werden.

Das Bundeskinderschutzgesetz wirke unmittelbar. Nach einer ersten Durchsicht sehe sie auf Landesebene keinen unmittelbaren Handlungsbedarf.

Abg. Baasch erkundigt sich nach der Verteilung der vorgesehenen Bundesmittel. St Dr. Bonde legt dar, derzeit sei noch nicht bekannt, wie der Verteilungsschlüssel sei. Die Verhandlungen liefen noch. Diese Mittel würden unmittelbar an die Kommunen weitergeleitet werden. Ein Aufteilungsschlüssel werde noch mit den Kommunen erörtert werden.

Auf eine weitere Nachfrage legt sie dar, dass alle Jugendämter Hausbesuche durchführen sollten. Ihr lägen derzeit keine Kenntnisse darüber vor, dass dies nicht geschehe. Insgesamt dienten solche Hausbesuche dem Schutz des Kindes. Insofern werde das Kindeswohl einem solchen Besuch in der Regel nicht entgegenstehen.

Auf eine weitere Frage führt sie aus, die Landesregierung werde im Kontakt mit den Kommunen und den Trägern anstreben, einheitliche Standards für Schleswig-Holstein zu entwickeln.

Auf Nachfragen der Abg. Rathje-Hoffmann legt St Dr. Bonde dar, dass die Weiterqualifizierung der Hebammen zu Familienhebammen aus den Mitteln des Programms Schutzengel fi-

nanziert worden seien. Diese Weiterqualifizierung solle auch künftig erfolgen. Der Bedarf werde in Gespräche mit dem Hebammenverband ermittelt.

Punkt 4 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des  
Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des § 6 b Bundeskindergeldgesetz**

Gesetzentwurf der Landesregierung

[Drucksache 17/2159](#)

(überwiesen am 27. Januar 2012)

Abg. Baasch geht auf eine Informationsveranstaltung der Landesregierung ein, auf der insbesondere von Vertretern aus der Richterschaft erhebliche Kritik an den Gesetzesvorhaben geäußert worden sei. Vor diesem Hintergrund schlägt er vor, eine schriftliche Anhörung durchzuführen.

St Dr. Bonde weist darauf hin, dass der vorliegende Gesetzentwurf auf eine Anregung der kommunalen Landesverbände zurückgehe, die dafür plädiert hätten, eine solche Ersetzungsermächtigung in das Ausführungsgesetz aufzunehmen. Der Gesetzentwurf sei im Vorfeld mit den kommunalen Landesverbänden abgestimmt worden. Die von Abg. Baasch angesprochene Informationsveranstaltung habe zu dem Zweck stattgefunden, den Kommunen zu erläutern, worauf sie sich einstellen müssten, wenn sie eine derartige Satzung erlassen wollten. Mit dem Gesetzentwurf werde nur die Ermächtigung erteilt, eine solche Satzung zu erlassen.

Abg. Baasch weist darauf hin, dass die Vertreterin des Bundessozialgerichtes keine Satzung, sondern ein schlüssiges Konzept als Voraussetzung für die Gewährung von KdU-Leistungen sehe. Gebe es ein solches Konzept nicht, werde es weiterhin eine Flut von Verfahren vor den Sozialgerichten geben.

Der Ausschuss verständigt sich nach kurzer Diskussion darauf, schriftliche Stellungnahmen einzuholen. Anzuhörende sollen bis zum 10. Februar 2012 gegenüber der Geschäftsführerin benannt werden. Als Frist bis zur Abgabe der Stellungnahme wird der 2. März festgelegt.

Punkt 5 der Tagesordnung:

**Änderung der EU-Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (KOM 2011/883)**

Antrag der Abg. Marret Bohn (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

[Umdruck 17/3561](#)

St Dr. Bonde berichtet, mit der Modernisierung der entsprechenden EU-Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung über die Zusammenarbeit mithilfe des Binnenmarktinformationssystems solle die Mobilität der EU-Bürgerinnen und -Bürger auf dem Binnenmarkt gestärkt werden, auch um dem zunehmenden Mangel an Fachkräften entgegenzuwirken.

Der Vorschlag der Kommission zur Berufsanerkenntnisrichtlinie sei bezogen auf die Gesundheitsberufe ein wichtiges Thema. Vorgesehen sei unter anderem, die Zulassungsvoraussetzung für die Krankenpflegeausbildung und die Hebammenausbildung von einer derzeit zehnjährigen allgemeinen Schulausbildung auf zwölf Jahre heraufzusetzen. Der Wortlaut des Richtlinienvorschlages laute in der deutschen Übersetzung:

„Die Berufszweige Krankenpflege und Hebamme haben sich in den letzten drei Jahrzehnten deutlich weiterentwickelt: Durch die gemeinschaftsorientierte Gesundheitsversorgung, den Einsatz komplexerer Therapien und der sich ständig weiterentwickelnden Technologie wird die Übernahme von mehr Verantwortung bei Krankenpflegekräften und Hebammen vorausgesetzt. Damit sie auf diese komplexen Aufgaben der Gesundheitsversorgung vorbereitet sind, müssen die Schüler über eine solide allgemeine Schulbildung verfügen, bevor sie mit der Ausbildung beginnen. Daher sollte die Zulassungsvoraussetzung für diese Ausbildung auf eine allgemeine Schulausbildung von zwölf Jahren oder eine bestandene Prüfung von gleichwertigem Niveau erhöht werden.“

Dieser Vorschlag der EU-Kommission befinde sich derzeit im Stellungnahmeverfahren des Bundesrates. Er steht für den 15. Februar auf der Tagesordnung des Gesundheitsausschusses des Bundesrates.

Zur Positionierung der Landesregierung führt sie aus, die Landesregierung lehne den Vorschlag der EU-Kommission ab. Das gelte auch für die beabsichtigte Anhebung der Eingangsvoraussetzungen für die Ausbildung zur Hebamme und zum Entbindungspfleger von zehn auf zwölf Schuljahre. Das habe Minister Dr. Garg auch mehrfach öffentlich dargelegt.

Zudem liege zur Sitzung des Bundesrats-Gesundheitsausschusses am 15. Februar ein Antrag Schleswig-Holsteins vor, in dem der Vorschlag der Kommission abgelehnt werde. Das FDP-geführte Schleswig-Holsteinische Gesundheitsressort bringe diesen Antrag gemeinsam mit dem CDU-geführten Berliner, dem grün-geführten Nordrhein-Westfälischen und dem SPD-geführten Hamburger Gesundheitsressort ein. Insofern herrsche hier eine länder- und partei-übergreifende Einigkeit.

Erschwere man den Zugang zu Gesundheits- und Pflegeberufen von vornherein, indem man die Eingangsvoraussetzung für die Ausbildung erhöhe, werde es noch schwieriger, den gerade in diesem Bereich schon vereinzelt existierenden Fachkräftemangel auszugleichen. Auch Haupt- und Realschüler müssten eine Möglichkeit erhalten, einen Pflegeberuf zu ergreifen. Die Pflegeausbildung habe sich in der Vergangenheit geändert und werde sich auch in Zukunft weiterentwickeln. Es sei sinnvoller, diese zu modularisieren und durchlässiger zu machen.

In dem Antrag zu diesem Tagesordnungspunkt sei auch gefragt worden, welche Konsequenzen eine Umsetzung der Richtlinie hätte. Es sei derzeit aus Sicht der Landesregierung zu früh, Aussagen über konkrete zahlenmäßige Auswirkungen auf Schleswig-Holstein zu treffen. Derzeit sei völlig offen, ob der Richtlinienvorschlag tatsächlich in dieser Form zur Umsetzung gelange.

Zudem wäre danach zunächst ein Gesetzgebungsverfahren des Bundes einzuleiten. In ein solches Gesetzgebungsverfahren würde sich Schleswig-Holstein intensiv einbringen.

Würde die Richtlinie umgesetzt, wären Altenpflege und Kinderkrankenpflege von der Änderung nicht betroffen, da explizit die Berufszweige Krankenpflege und Hebamme genannt seien.

Auf die Hebammenausbildung an der schleswig-holsteinischen Hebammenschule hätte die Änderung mit Stand von heute kaum eine Auswirkung, da derzeit lediglich zwei Schülerinnen eine nicht 12-jährige Schulbildung in Form von Abitur oder Fachhochschulreife mitbringen. Dies sei jedoch nur eine Momentaufnahme.

Im Bereich der Krankenpflege wären die Auswirkungen fatal. 2011 seien an den 19 schleswig-holsteinischen Krankenpflegeschulen ca. 2.150 Schülerinnen und Schüler ausgebildet worden. Der Anteil der Auszubildenden mit Fachhochschulreife oder Abitur habe an den Krankenpflegeschulen in Schleswig-Holstein in den vergangenen Jahren zwischen 8 % und 53 % geschwankt. Grob lasse sich daher sagen, dass mindestens die Hälfte der heutigen Auszubildenden an Krankenpflegeschulen die Zugangsberechtigung nicht mehr erhalten würden. Im Extremfall hieße dies, dass 92 % der Auszubildenden in dem betreffenden Jahrgang an der betreffenden Krankenpflegeschule ihre Ausbildung nicht machen könnten.

Punkt 6 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Therapieunterbringung in Schleswig-Holstein - Therapieunterbringungsvollzugsgesetz - (ThU-VollzG) sowie Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP

[Drucksache 17/2191](#)

(überwiesen am 27. Januar 2012 an den **Innen- und Rechtsausschuss** und den Sozialausschuss)

Der Ausschuss schließt sich der Vorgehensweise des federführenden Innen- und Rechtsausschusses an, der beschlossen hat, schriftliche Stellungnahmen einzuholen.

Punkt 7 der Tagesordnung:

### **Verschiedenes**

#### **a) Runder Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch“**

Das Informationsgespräch zum Thema „Sexueller Kindesmissbrauch“ in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich soll am 20. Februar 2012 um 16 Uhr im Sozialministerium stattfinden.

#### **b) Sitzung am Donnerstag, dem 23. Februar 2012**

Der Ausschuss verständigt sich darauf, in einer Sitzung während der Plenartagung Verfahrensfragen zu [Umdruck 17/3585](#) und dem Gesetzentwurf der Regierungsfractionen zur Entwicklung medizinischer Versorgungsstrukturen im Land zu erörtern.

Der Vorsitzende, Abg. Vogt, schließt die Sitzung um 17:45 Uhr.

gez. Christopher Vogt

Vorsitzender

gez. Petra Tschanter

Geschäfts- und Protokollführerin